



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 7 zum Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften

Gültig ab 1. Januar 2017

318.104.017 d KSBGS

11.16

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2017

Der Nachtrag 7 enthält lediglich eine materielle Änderung. In einem Urteil des des Bundesgerichtes wurde präzisiert, dass für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift der tatsächliche Bezug der Hilflosenentschädigung nicht erforderlich ist. Es genügt, dass im fraglichen Zeitraum Anspruch bestünde (BGE 9C_ 264/2015).

1001. Für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift ist ein
1 tatsächlicher Bezug der Hilflosenentschädigung nicht
1/17 erforderlich. Es genügt, dass im fraglichen Zeitraum
Anspruch bestünde, d.h. insbesondere eine Hilflosigkeit
mindestens mittleren Grades erwiesen ist oder als erstellt
gelten kann, jedoch die betreute Person etwa wegen
verspäteter Anmeldung keine Entschädigung beziehen
kann (BGE 9C_ 264/2015). Für die Feststellung der
Hilflosigkeit ist die IV-Stelle zuständig.